

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse |
| Herausgeber: | Verband Schweizerischer Privatschulen |
| Band: | 38 (1965-1966) |
| Heft: | 11 |
| Artikel: | Schuljahrbeginn im Herbst oder Frühling? |
| Autor: | Frischknecht, H. |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-852483 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der junge Mann lächelte, als er mir das erzählte. «Eine andere Sache ist es», fügte er hinzu, «daß es mir Spaß macht, die Schlosser zu öffnen. Ich habe jetzt auch schon etwas mehr Uebung darin. Man hat mich nach dem Absitzen der letzten Strafe erst beim sechsten Mal erwischt.»

Das war für mich ein Fingerzeig, in welcher Richtung ich den jungen Mann zu prüfen hatte. Ich untersuchte ihn nun auf seine *technischen Fähigkeiten*, und tatsächlich zeigte sich bei ihm auf Grund der gebräuchlichen Tests eine überdurchschnittliche Begabung auf technischem Gebiet.

Anschließend ließ ich der Fürsorgerin einen Bericht zugehen, worin ich ihr mitteilte, daß nach meiner Ansicht die Einbrüche nicht auf die Verderblichkeit des Charakters des jungen Mannes zurückzuführen seien, sondern daß sie einen Drang bewiesen, die technischen Fähigkeiten, die er besaß, zu betätigen. Und ich empfahl nachdrücklich, ihm eine technische Ausbildung angedeihen zu lassen, da er vermutlich keine Einbrüche mehr verüben würde, wenn er in einem ihn befriedigenden Beruf tätig sein könnte. Eine solche Ausbildung würde sich bezahlt machen, da man sich auf diese Weise die Unterhaltskosten im Gefängnis und die Schadenersatzleistungen der Versicherungsgesellschaften er-

sparen könnte.

Mein Ratschlag wurde befolgt. Der junge Mann konnte sich als Automechaniker ausbilden lassen und hat sich seither korrekt verhalten. Von Einbrüchen durch ihn hat man seit vielen Jahren nie mehr etwas vernommen.

Dieser Fall soll als Beispiel dafür dienen, daß durch eine aufgezwungene Berufswahl, die den angeborenen Neigungen nicht entspricht, kriminelle Handlungen ausgelöst werden können.

Vielleicht gelänge es, manch einen Jugendlichen mit «schlechtem Charakter» vor einer schlimmen Zukunft zu bewahren, wenn man seine Berufsneigungen rechtzeitig erfassen und ihn einem diesen Tendenzen entsprechenden Beruf zuführen könnte.

Literaturverzeichnis: F. Baumgarten-Tramer: Der Jugendliche und das Berufsleben. Burgdorf, Baumgartner, 1937 –: Die Berufseignungsprüfungen. Theorie und Praxis. Bern, Francke, 1942 –: Die Charakterprüfung der Berufsanwärter. Zürich, Rascher, 2. Aufl. 1945 –: Die Arbeit des Menschen. Burgdorf, Baumgartner, 2. Aufl. 1945 –: Zur Psychologie des Maschinenarbeiters. Zürich, Rascher, 1947 –: Lehrling und Lehre. Zürich, Rascher, 1952 –: Berufs- und sozialpsychologische Untersuchungen bei Arbeitern. Zürich, Rascher, 1956 –: Der moralische Faktor als regulierende Kraft im Berufsleben, «Rivista di Psicologia», H. 4, 1956 –: Der werkgebundene und lebensgebundene Typus. In: «Schweizer Erziehungs-Rundschau», 1957 –: Die Begabung und ihre Probleme. Wien, «Mensch und Arbeit» Verlag, 1963.

Schuljahrbeginn im Herbst oder Frühling?

Bericht der Kommission «Schuljahranfang» des Schweizerischen Lehrervereins

Im Frühjahr 1965 bestellte der Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrervereins eine außerordentliche Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der 5 Wahlkreise, einem Vertreter des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrer und einem Abgeordneten der Société pédagogique de la Suisse romande.

Die Aufgabe dieser Kommission bestand darin, das Problem des Schuljahranfangs gründlich zu studieren, vor allem vom Standpunkt der Schule aus. Als Diskussionsgrundlagen dienten eine schon ordentlich umfangreiche Literatur, Meinungsäußerungen verschiedener Kollegen und Aussprachen mit überzeugten Verfechtern sowohl des Frühlings- als auch des Herbstschulanfangs.

Es seien hier die Hauptargumente angeführt, welche für die eine und die andere Lösung verfochten werden.

Für den *Herbstbeginn*. Er ermöglicht lange Sommerferien, welche aus sozialen und gesundheitlichen Gründen zu empfehlen sind. Der lange Unterbruch kommt zwischen die Schuljahre zu liegen und stört so den Schulbetrieb nicht.

Die Schulprüfungen – Uebertritt in die höhere Schulstufe – fallen nicht mehr in die Nachwinter- oder Vorfrühlingszeit, in welcher es um die Gesundheit der Schulkinder am schlechtesten bestellt ist. Ueberall auf der weiten Welt beginnt das Schuljahr im Herbst. Ausnahmen: Japan, Liechtenstein, Bundesrepublik Deutschland (Herbstschulbeginn für 1967 beschlossen), die Mehrheit der Schweizer Kantone. Auch in der Schweiz mehren sich die Stimmen, welche den Herbstschulanfang wünschen. 6 Kantone haben ihn ganz, 2 teilweise eingeführt. An dieser Tatsache dürfen wir nicht achtlos vorbeisehen.

Für den *Frühjahrsbeginn*. Auf der Volksschulstufe sind Sommerferien von mehr als 4 bis 6 Wochen Dauer nicht erwünscht. Dem Kind ist mit einer gleichmäßigeren Verteilung der Ferien auf das ganze Jahr besser gedient. Allzulange Sommerferien schaffen neue Probleme für die Schule (Freizeitbeschäftigung der Schulkinder, Führung von Lagern). Wenn aber die Sommerferien nicht wesentlich verlängert werden sollen, fällt ein wichtiges Argument für den Herbstschulanfang weg.

Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau

Für die Leitung des neu zu errichtenden Schulpsychologischen Dienstes im Kanton Thurgau suchen wir einen ausgewiesenen

Schulpsychologen

Derselbe hat die Möglichkeit, schon beim Aufbau und bei der Organisation dieses Dienstes mitzuwirken.

Vom Schulpsychologen erwarten wir eine entsprechende Spezialausbildung und wenn möglich eigene Schulpraxis sowie Fähigkeit und Freude an verantwortungsvoller und selbstständiger Arbeit.

Schriftliche Anmeldungen mit Lebenslauf und Ausweisen über Ausbildung und bisherige Tätigkeit sind bis 28. Februar 1966 mit der Aufschrift «Schulpsychologischer Dienst» erbeten an das

Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau,
8500 Frauenfeld

Schümperli

Thurgauische Kantonsschule Frauenfeld

Auf 15. Oktober 1966 oder auf einen Zeitpunkt nach Vereinbarung sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

1 Hauptlehrstelle für alte Sprachen

2 Hauptlehrstellen für romanische Sprachen

1 Hauptlehrstelle für Englisch und Deutsch

Anmeldeformulare sind beim Rektorat zu beziehen, welches auch weitere Auskünfte über Anstellungsbedingungen und Besoldung erteilt.

Anmeldungen sind bis 28. Februar 1966 zu richten an das

Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau
8500 Frauenfeld

Schümperli

Primarschule Bülach ZH

Auf Beginn des Schuljahres 1966/67 sind an unserer Primarschule

**einige Lehrstellen an der Unter- und Mittelstufe
eine Lehrstelle an der Spezialklasse Unterstufe
eine Lehrstelle an der Förderklasse Mittelstufe
zwei Lehrstellen an der Mädchenhandarbeits-
schule**

zu besetzen.

Besoldung nach den neuen kantonalen Ansätzen. Die freiwillige Gemeindezulage entspricht dem gesetzlichen Maximum und ist bei der kant. Beamtenversicherungskasse versichert. Alle Dienstjahre werden voll angerechnet. Auch außerkantonale Bewerber werden berücksichtigt.

Anmeldungen mit den üblichen Unterlagen sind erbeten an den Präsidenten der Primarschulpflege Bülach, Herrn Dr. W. Janett, Kasernenstraße 1, 8180 Bülach, Telefon 051 96 11 05, der auch gerne weitere Auskunft erteilt.

Kantonsschule Zürich

Realgymnasium Zürichberg

Auf den 16. Oktober 1966 ist am Realgymnasium Zürichberg

eine Lehrstelle für Deutsch

in Verbindung mit einem andern Fach

neu zu besetzen. Allfällige Bewerber müssen Inhaber des zürcherischen oder eines gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt sein oder ausreichende Ausweise über wissenschaftliche Befähigung und über Lehrtätigkeit auf der Mittelschulstufe besitzen.

Anmeldungen sind bis 26. März 1966 an das Rektorat des Realgymnasium, Rämistrasse 59, 8001 Zürich, einzureichen. Das Sekretariat (Telefon 24 75 20) gibt Auskunft über die beizulegenden Ausweise und über die Anstellungsbedingungen.

Prüfungen im Frühsommer können – klimabedingt – ebenso ungünstig fallen wie bisher. Statistische Erhebungen zeigen, daß bei den Prüfungen anfangs März nur sehr wenige Schüler krankheitshalber fehlten mußten.

Beim Herbstschulbeginn, besonders nach langen Sommerferien, ergeben sich Schwierigkeiten in der Ansetzung und Durchführung der Schulreisen, Bergschulwochen, Arbeitswochen.

Von der Schule und vom Schüler aus gesehen ergeben sich keine zwingenden Gründe für eine Umstellung auf den Herbst, vor allem in jenen Kantonen nicht, in denen – mit Ausnahme der Hochschule – alle Schulstufen im Frühling beginnen, die erwünschte Einheitlichkeit also schon erreicht ist.

Bei der Umstellung vom Frühling auf den Herbst ergeben sich in verschiedenen Kantonen beträchtliche Schwierigkeiten in der Frage der Festsetzung des Maturitätsdatums und des Anschlusses an die Mittel- und Hochschule.

Die Kommission gelangte mit einem Fragebogen an die Sektionspräsidenten des Schweizerischen Lehrervereins, um die Meinung weiterer Kollegenkreise zu erfahren. Die zwei wichtigsten Fragen, welche zu beantworten waren, lauteten:

a) Welcher Ferienregelung geben Sie – ganz unabhängig von der Frage des Schuljahrbeginns – den Vorzug?

lange Sommerferien und kurze übrige Ferien oder möglichst gleichmäßig verteilte Ferien innerhalb des Schuljahres, wobei in der Regel die Sommerferien etwas länger sein werden als die andern.

b) Ist Ihrer Ansicht nach vom pädagogischen Standpunkt aus im Zuge einer sich mehr und mehr aufdrängenden Vereinheitlichung im Schulwesen der Schuljahrbeginn im *Herbst* oder im *Frühling* anzustreben?

Das Echo aus den Sektionen war überraschend eindeutig. Es läßt sich leicht zusammenfassen.

Eine erdrückende Mehrheit befürwortet eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Ferien auf das ganze Jahr. Die Sommerferien sollen nicht länger als sechs Wochen dauern. Begrüßt wird eine Auflockerung in den Wintermonaten durch Ansetzung von Sportwochen oder Sporttagen.

Ebenso deutlich fiel die Antwort nach Frühlings- oder Herbstschulbeginn aus. Für den Herbstschulbeginn sprachen sich lediglich jene Sektionen aus, welche ihn schon eingeführt haben. Zwei weitere Sektionsvorstände wären allenfalls bereit, als Konzession für eine Vereinheitlichung auf den Herbst umzustellen.

So konnte die Kommission nach gründlichem Studium zu folgenden Schlüssen gelangen:

1. Die Frage des Schuljahrbeginns ist ein organisatorisches, aber kein pädagogisches Problem. Dagegen ist die Ferienregelung ein pädagogisches Anliegen, das nicht mit dem Schuljahrbeginn verknüpft werden sollte.
2. Im Zusammenhang mit andern Bestrebungen für eine Koordination im Schulwesen, die sich mehr und mehr aufdrängt (Aufteilung der Schulzeit auf Primar-, Sekundar- und Mittelschule; gleiche Benennung gleichartiger Schultypen; Verwendung gleicher Lehrmittel; Angleichung der Lehrpläne; gleiche Ausbildung der Lehrkräfte) muß auch eine einheitliche Regelung des Schuljahranfangs erreicht werden.
3. Die einheitliche Regelung soll die ganze oder zum mindesten die deutschsprachige Schweiz umfassen. Jede Aufsplitterung in kleinere Regionen ist abzulehnen.

Für die a. o. Kommission «Schuljahranfang»:
H. Frischknecht, Präsident

Stellungnahme des Zentralvorstandes des Schweizerischen Lehrervereins:

1. Der Zentralvorstand hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1965 den Bericht der Kommission zur Kenntnis genommen und die Folgerungen gutgeheißen.
2. Der Zentralvorstand urteilte die Vereinheitlichung des Schuljahrbeginns im Rahmen der Koordinationsbestrebungen der kantonalen Schulsysteme als dringlich.
3. Angesichts der Tatsache, daß gesamtschweizerisch gesehen die überwiegende Mehrheit der Schulen das Schuljahr im Frühling beginnt, erachtet er eine Umstellung auf den Herbstbeginn nicht als gerechtfertigt.
Eine solche wäre mit beträchtlichen Kosten und organisatorischen Schwierigkeiten verbunden.
4. Der Zentralvorstand empfiehlt deshalb die Vereinheitlichung des Schuljahrbeginnes auf den Frühling.

Schweizerischer Lehrerverein
Für den Zentralvorstand:
Der Präsident: A. Althaus
Der Zentralsekretär: Th. Richner

Die Liebe hat eine göttliche Kraft, wenn sie wahrhaft ist und das Kreuz nicht scheut. Pestalozzi

Schulgemeinde Kloten ZH

Auf Beginn des Schuljahres 1966/67 sind an unserer Schule folgende Lehrstellen neu zu besetzen:

Oberstufenschule:

1 Lehrstelle an der Sekundarschule (sprachlich-historische Richtung). Erwünscht ist im Anfang auch Übernahme von mathematischen Fächern.

2 Lehrstellen an der Realschule

Primarschule:

einige Lehrstellen an der Unter- und Mittelstufe

1 Lehrstelle an der Spezialklasse (Sonderklasse B)

Besoldung nach den neuen kantonalen Ansätzen. Die freiwillige Gemeindezulage entspricht dem gesetzlichen Maximum. Auswärtige Dienstjahre werden voll angerechnet.

Anmeldungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir z. Hd. des Schulpräsidenten, Herrn Ing. J. Adank, an das Schulsekretariat 8302 Kloten (Telefon 051 84 13 00).

Primarschule Nürensdorf

Auf Beginn des Schuljahres 1966/67 sind an der Schule Oberwil die Lehrstellen an der

1.—3. Klasse und 4.—6. Klasse

neu zu besetzen. Die Besoldung richtet sich nach den kantonalen Höchstansätzen. Die freiwillige Gemeindezulage ist bei der Beamtenversicherungskasse versichert. Im Schulhaus steht zu günstigen Bedingungen eine sonnige Wohnung mit Garage zur Verfügung.

Lehrkräfte, welche Lust haben, an einer dreiklassigen Landschulabteilung mit kleiner Schülerzahl zu unterrichten, sind gebeten, ihre Anmeldung baldmöglichst dem Schulpräsidenten, Herrn Dr. Th. Rupp, Birchwil, 8303 Bassersdorf, einzureichen.

Die Primarschulpflege

Kantonales Erziehungsheim zur Hoffnung 4125 Riehen BS

Wir suchen auf Frühjahr oder nach Vereinbarung eine

Lehrerin

an unsere 1. Schulstufe in der 6 bis 8 Schulanfänger in einem 2jährigen Lehrgang ihren ersten Schulunterricht erhalten.

Alle Lehrer und Lehrerinnen wohnen extern. Die Pflichtstundenzahl ist gleich wie in der Stadt. Die Anstellungsbedingungen sind ge- regelt im Kantonalen Besoldungsgesetz.

Offerten sind erbeten an
Kantonales Erziehungsheim zur Hoffnung,
Wenkenstraße 33, 4125 Riehen BS
Telefon 061 51 10 44

Voralpines Knabeninstitut Kräzerli, 9107 Schwägalp
(Appenzell A. Rh.) 1113 m ü. M. am Fuße des Säntis
Primarschule, Sekundarschule, Progymnasium

Gesucht auf Frühjahr 1966

1 Sekundarlehrer,

wenn möglich mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung.

Auskünfte durch die Schulleitung, Tel. 071 58 11 24.

Kongo

Um die Equipe von 24 Schweizerlehrern, die in Léopoldville und Matadi unterrichten, zu vervollständigen, sucht das Gymnase Pestalozzi (Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz) mehrere Sekundar- und Gymnasiallehrer sprachlicher und naturwissenschaftlicher Richtung.

Wir bieten: Möblierte Wohnung, Gehalt gemäß Unesco-Normen, bezahlte Reise, Versicherungsschutz, Vertrag für 2 bis 4 Jahre. Eintrittsdatum: 1. September 1966.

Interessenten sind gebeten, sich an das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS), Stampfenbachstr. 123, 8006 Zürich, Tel. 051 26 66 00, zu wenden.

